

1. Allgemeines

In diesem Merkblatt werden Inhalte rechtlicher und technischer Grundlagen sowie interne Regelungen zusammengefasst und konkretisiert. Es ist kein Ersatz für die geltenden Bestimmungen. Das Merkblatt kann als Planungsgrundlage verwendet werden.

Bestuhlungspläne sind für alle Versammlungsstätten zu erstellen, die der Hessischen-Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR/ Anhang 24 der H-VV TB) unterliegen.

Der Bestuhlungsplan zeigt :

- die Bestuhlungsart (z.B. Theaterbestuhlung, Bankettbestuhlung, Blocktafel) inklusive der Plätze für Rollstuhlbenutzer,
- die Bühne oder Szenenfläche,
- die Anzahl und Breite der Notausgänge sowie
- den Verlauf der Rettungswege.

Der Betreiber oder Veranstalter ist für die Erstellung verantwortlich und legt den Bestuhlungsplan der Behörde zur Genehmigung vor. Die Zahl der genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.

2. Rechtliche Situation

Die Verpflichtung zur Darstellung der Sitz- und Stehplätze in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan schreibt der Gesetzgeber für Versammlungsstätten zwingend vor.

§ 32 Hessische Versammlungsstätten Richtlinie (H-VStättR)

-Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan-

(1) Die Zahl der im **Bestuhlungs- und Rettungswegeplan** genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

§ 44 Abs. 5 Hessische Versammlungsstätten Richtlinie (H-VStättR)

-Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan-

Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

3. Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplans

- Ein Versammlungsraum mit mehr als 200 Besuchern ist vorhanden.
- Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
- Es gibt keinen genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan.

Erforderlich ist ein Antrag auf Genehmigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplan zu einer bestehenden Gaststätte, Kino, Saal etc. (mit Angabe des Aktenzeichens und Datum der Baugenehmigung).

Antragsformular unter: www.wetzlar.de

Es handelt sich um eine Bauvorlage (Bauvorlageberechtigung § 67 HBO beachten), die in 3-facher Ausfertigung mindestens im Maßstab 1:200 vorgelegt werden muss. Unterschriften von Planfertiger und Antragsteller sind erforderlich.

Dargestellt werden die tatsächlichen Gegebenheiten mit den tatsächlichen Abmessungen von Tischen und Stühlen und den realen lichten Durchgangsbreiten in der Versammlungsstätte.

Eine zusätzliche Genehmigung von dargestellten Gebäudeteilen findet in diesem Verfahren nicht statt und ist nicht Antragsgegenstand. Sollte dies gewünscht sein, so ist ein reguläres Baugenehmigungsverfahren mit vollständigen Unterlagen durchzuführen. Sämtliche Wände und ortsfeste Einbauten können vereinfacht als Bestand gezeichnet werden.

4. Berechnung der maximalen Besucherzahl

Falls keine maximale Besucherzahl in vorausgegangenen Genehmigungen festgeschrieben ist, wird diese durch die Anzahl und die tatsächlichen Breiten der Rettungswege und Notausgänge beschränkt (nicht durch die Bemessungsformel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 H-VStättR). Die Anzahl und Breite der Rettungswege muss über die Versammlungsstätte hinaus bis ins Freie (und gem. § 44 Abs. 4 H-VStättR) nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Durchgangsmaße sind anzugeben. Bei älteren Versammlungsstätten mit Bestandschutz (keine Veränderungen zur Genehmigung) kann der Nachweis auch aufgrund der vormals gültigen Rechtslage erfolgen (RW-Breite 1 m für 150 Personen etc.).

Beispielberechnung:

Nettofläche (ohne Theke oder andere Einbauten) der Versammlungsstätte 252 m²

Gastplätze Tisch/Stühle nach Bemessungsformel 252 Personen

Stehplätze (Discoparty) nach Bemessungsformel 504 Personen

Ausgänge (bis zur öffentlichen Verkehrsfläche keinerlei Verengungen):

Tür 0,95 m (nicht angerechnet, Mindestmaß nach § 7 Abs. 4 VStättV)

Tür 1,26 m (1,20 m für 200 Personen)

Tür 1,30 m (1,20 m für 200 Personen)

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt in diesem Beispiel 400 Personen (incl. Bedienungspersonal und sonstige Mitwirkende).

Die maximale Besucherzahl ergibt sich aus den 400 zulässigen Personen Minus angenommenen 12 Personen (Bedienungen, Ausschank, Technisches Personal etc.) = 388.

In diesem Nachweisbeispiel sind maximal 388 Besucher zulässig.

5. Plandarstellung für Genehmigung

Grundriss der Versammlungsstätte mit Rettungswegverlauf bis auf die öffentliche Verkehrsfläche (oder Sammelstelle). Eventuell ist der Grundriss eines ganzen Geschosses erforderlich (auch OG, EG).

Alle wichtigen Maße (Einzel- und Gesamtmaße) müssen ohne Schwierigkeiten aus der Zeichnung zu entnehmen sein.

Wichtige Maße zur Prüfung eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplan sind z.B.

- die tatsächlichen Innenmaße der Versammlungsstätte (auch m² Brutto – Netto)
- die tatsächlichen lichten Durchgangsbreiten der Ausgänge
- nach § 7 H-VStättR die Breite sowie Länge der Rettungswege (Angabe der Länge der ungünstigsten Lauflinie etc.)
- nach § 10 H-VStättR der Abstand der Sitzplatzreihen, der Abstand der Tische, sowie erforderliche Rettungswege in der Versammlungsstätte

Die tatsächlichen Stuhlgrößen und tatsächlichen Tischgrößen sind darzustellen.

Die dargestellten Besucherplätze sind zu nummerieren (Sitzplätze pro Reihe, Anzahl der Reihen, pro Tisch etc.) oder deren Anzahl in geeigneter Weise zu bezeichnen. Ein Nachzählen bei der Planprüfung kann nicht akzeptiert werden. Nur die Angabe einer Anzahl reicht ebenfalls nicht aus.

In jedem Bestuhlungsplan sind die Besucherplätze für **Rollstuhlfahrer** und deren Begleitpersonen darzustellen. Die Anzahl der Besucherplätze für Rollstuhlfahrer beträgt mindestens 1 v.H., mindestens 2 Plätze (§ 10 Abs. 7 HVStättR).

Für **jede Bestuhlungsvariante** ist ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan erforderlich. Die Anzahl und Anordnung der genehmigten Besucherzahl ist einzuhalten.

6. Aushang des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Der ausgehängte Bestuhlungs- und Rettungswegplan ist nach DIN ISO 23601: 2010-12 in den entsprechenden Farben zu erstellen. Vorteil bei einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan nach DIN ISO 23601 ist zudem der integrierte Aushang der erforderlichen Brandschutzordnung (§ 42 Abs. 1 Satz 1 H-VStättR).

7. Checkliste

- ✓ Nachweis max. Besucherzahl
- ✓ Antragsformular 3-fach
- ✓ ursprüngliche Genehmigung:
 - Aktenzeichen
 - Genehmigungsdatum
- ✓ Plan je Variante 3-fach
- ✓ Maßstab (mind. 1:200)
- ✓ Bemaßung:
 - der Räumlichkeit
 - lichte Ausgangsbreiten
 - Stuhlmaße
 - Tischgrößen
 - Abstände
 - Durchgangsbreiten
 - Rettungswegbreiten
 - ungünstige Lauflängen Länge von Platz bis Rettungsweg
- ✓ Plätze für Rollstuhlfahrer und Begleiter
- ✓ Unterschriften
 - Antragsteller
 - Planfertiger

Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung:

Telefon: 06441- 993701
feuerwehr@wetzlar.de